

BRANDSCHUTZORDNUNG

- Anhang 1: Brandschutz- und Sicherheitsordnung für die Bereiche Chemie/ Physik.
- Anhang 2: Lesen Sie als *Ergänzung und weitere Informationen*:
„Verhalten im Brand- und Katastrophenfall“ (Leitfaden für Lehrkräfte).
- Anhang 3: Aufgaben für das Schulpersonal im Brand- und Katastrophenfall.
- Anhang 4: Unterweisungen für Lehrkörperschaft und Schüler.
- Anhang 5:
- Anhang 6: Brandverhütungsmaßnahmen in Schulbuffets.

1. EINLEITUNG

Die Brandschutzordnung dient der Verhütung des Entstehens und der Ausbreitung von Bränden, der Unterweisung hinsichtlich des richtigen „Verhalten im Brandfalle“ sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung und damit der Verhinderung bzw. Einschränkung einer Gefährdung von Menschen und Sachwerten in der Schule.

An dieser Stelle wird auch auf die besondere Verantwortung jedes/r einzelnen Lehrers/Lehrerin für die Sicherheit der ihm anvertrauten SchülerInnen hingewiesen.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

Sirene:

Druckknopfmelder in rotem Gehäuse befinden sich in jeder Etage und lösen bei Betätigung die Sirenen aus und alarmieren sofort die Feuerwehr.



Druckknopfmelder in blauem Gehäuse befinden sich in der Verwaltung und bei der BMZ im EG.



Brandrauchentlüftung:

Rauchabzugsfenster befinden sich im Treppenhaus.



Rauchabschlusstüren:

Zwischen den einzelnen Brandabschnitten. Die Auslösung für die Türschließung im Brandfalle erfolgt automatisch.

Löschgeräte / Handfeuerlöscher:

Eine ausreichende Anzahl an Löschern je Stockwerk, frei zugänglich in den Gängen und Klassenzimmern. Die Aufstellungsorte der Feuerlöscher sind durch folgende Symbole gekennzeichnet.



2. VERANTWORTLICHKEIT UND ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Brandsicherheit des Schulstandortes sind die nachstehend genannten Personen zuständig. Alle den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen. Weiters sind ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.

Brandschutzbeauftragter (BSB):	Sandra Baatz	05 03150 8536
G4S Secure Solutions GmbH	24 h erreichbar	0664/ 105 20 26
Brandschutzwart (BSW):	Wolfgang Belzl Kurt Pacher	0664/ 9604 815 0664/ 1283 795
Schulleitung:	MMag. Barbara Krenn-Schöggli	05 0248 076 200

2.1. Aufgabe des Brandschutzbeauftragten

2.1.1. Für den pädagogischen Bereich

- 2.1.1.1. Einmal jährlich die nachweisliche Information (Unterschriftenliste) des Lehr- und Schulpersonals hinsichtlich der Brandschutzordnung.
- 2.1.1.2. Die Regelung des Verhaltens im Brandfall der, während des Schulbetriebes, im Schulbereich Anwesenden.
- 2.1.1.3. Die Veranlassung und Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen.

2.1.2. Für den baulichen und haustechnischen Bereich

- 2.1.2.1. Die Durchführung von Eigenkontrollen nach TRVB O 119.
- 2.1.2.2. Die Meldung der festgestellten Mängel an die Schulleitung, welche die Meldung an den Schulerhalter weiterleitet und somit die Behebung veranlasst.
- 2.1.2.3. Die regelmäßige Überprüfung des Brandalarmplanes, gemeinsam mit dem Brandschutzverantwortlichen sowie des Brandschutzplanes auf Aktualität und nötigenfalls die Veranlassung von Änderungen über die Schulleitung.
- 2.1.2.4. Die Führung des Brandschutzbuches (**PROVENTOR**).
- 2.1.2.5. Die Anbringung des Anschlagblattes „Verhalten im Brandfall“ gem. der TRVB O 119 zumindest in den Geschossen der Schule sowie der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes an zentraler Stelle.

2.2. Aufgabe des Brandschutzwartes

- 2.2.1. Unterstützung des BSB bei der Durchführung von Eigenkontrollen nach TRVB O 119.
- 2.2.2. Selbstständiges Durchführen von Kontrollen gemäß Kontrollplan im elektronischen Brandschutzbuch/ PROVENTOR nach Anordnung und Unterweisung des BSB.
- 2.2.3. Wahrnehmung der ihm zugeteilten Aufgaben lt. Brandschutzbuch.

3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE des BRANDSCHUTZES

- 3.1. **Sauberkeit** und **Ordnung** sind eine wichtige Voraussetzung für den Brandschutz.
- 3.2. Im Schulgebäude dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der Schulleitung auf den dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. **Verkehrs- und Fluchtwege** sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen dürfen **nicht behindert** oder **verstellt** werden.
- 3.3. **Flucht - und sonstige Verkehrswege** sind in voller Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss während der Betriebszeiten sichergestellt sein.
- 3.4. **Hinweisschilder** und **Hinweiszeichen** sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- 3.5. **Brandschutz-** und **Rauchabschlusstüren** sind ständig **geschlossen** zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die **Selbstschließvorrichtungen** dürfen **nicht blockiert** oder auf andere Art außer Funktion gesetzt werden, und der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.
- 3.6. **Brandmelde-** und **Brandbekämpfungseinrichtungen** dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 3.7. **Hauptschalter** und **Absperrhähne** (Strom, Wasser, Gas, Heizung) müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.
- 3.8. Öffnbare **Treppenhausfenster** und die **Auslösevorrichtungen** für **Brandentlüftungen** müssen immer frei zugänglich sein.
- 3.9. Das **Hantieren mit offenem Feuer** und **Licht** ist mit Ausnahme der Labors, Werkstätten, Physik-, Chemie- und Werkräume, welche für Feuerarbeiten vorgesehen sind, im gesamten Schulgebäude **grundsätzlich verboten**.
- 3.10. Im gesamten Schulgebäude ist **Rauchverbot!**
- 3.11. **Heiz-, Koch- und Wärmegeräte** dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung und nach den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und nur unter Aufsicht in Betrieb genommen werden. Sämtliche Geräte dieser Art sind auf einer brandfesten (brandhemmenden) Unterlage zu positionieren und die nähere Umgebung ist von Lagerungen jeglicher Art freizuhalten. Elektrokochgeräte mit **offenen Heizdrähten** sind **verboten**.
- 3.12. **Schäden** und **Störungen** an elektrischen Betriebsmitteln, Blitzschutzanlagen, Gasgeräten, Gasleitungen oder sonstigen Brandschutzeinrichtungen sind dem Schulerhalter unverzüglich zu **melden**. Dieser hat für den betriebssicheren Zustand zu sorgen.
- 3.13. Bei Unterrichtsschluss sind sämtliche **elektrische Betriebsmittel**, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden (z.B.: PC – Server ,...) **abzuschalten**.
- 3.14. In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- und Wärmegeräten dürfen **keine brennbaren Gegenstände** gelagert werden.
- 3.15. Die **Lagerung** leicht **brennbarer Gegenstände** sowie **brennbarer Flüssigkeiten** und **Gase** hat ausschließlich in **geeigneten Behältern** und Räumen, keinesfalls in Dachböden, Garagen oder auf Fluchtwegen, zu erfolgen (höchstzulässige Lagermengen beachten).
- 3.16. **Gasgeräte** und **Gasleitungen** sind in betriebssicheren Zustand zu erhalten.



- 3.17. **Ortsbewegliche Gasbehälter** sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Flüssiggasbehälter dürfen nicht unter Erdniveau gelagert werden. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe (z.B.: Seifenwasserprobe) durchzuführen. Schränke für solche Behälter müssen gut durchlüftet sein.
- 3.18. **Stationäre Gasanlagen** sind periodisch durch konzessionierte Fachunternehmen überprüfen zu lassen.
- 3.19. **Brennbare Abfälle**, wie z.B. Papierabfälle, Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub und lackgetränkte Putzlappen u. dgl. sind spätestens bei Unterrichtsschluss aus den Werkräumen zu entfernen und in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren. Feuerungsrückstände (Asche, Schlacke) dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.
- 3.20. **Feuer – und Heißenarbeiten** (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen u. dgl.) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Schulerhalter und dem Brandschutzbeauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (siehe TRVB 0 119, Anhang 3) durchgeführt werden. Solche Arbeiten sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.
- 3.21. **Elektrische Anlagen** sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.
- 3.22. Wahrgenommene **feuergefährliche Mängel** und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten, Schulwart und dem Schulerhalter zu melden.
- 3.23. Für **Veranstaltungen** innerhalb der Schule, die über den Rahmen des Unterrichtes hinausgehen, dürfen nur dafür behördlich genehmigte Räume verwendet werden und den Weisungen der Brandschutzbeauftragten ist hinsichtlich der Brandsicherheit nachzukommen.
- 3.24. **Dekorationsgegenstände** müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten, im Brandverhalten den Klassen B1 (schwer brennbar), Q1 (schwach qualmend) und Tr1 (nicht tropfend) nach ÖNORM B 3800 und B 3820 entsprechen. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterial und dgl. im schulüblichen Ausmaß ist zulässig.

4. VERHALTEN IM BRANDFALL

4.1. Verhalten bei Brandausbruch

4.1.1. Ruhe bewahren

4.1.2. Immer beachten: > **ALARMIEREN** der Feuerwehr

> erforderlichenfalls **RÄUMUNGSSALARM AUSLÖSEN**

> **RETTEN**

> **LÖSCHEN**

4.1.3. Bei Ertönen des Räumungsalarmes - Alarmzeichen Sirene

- Elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme in Physik-, Chemie- und Laborräumen u. dgl. abstellen, Behälterventil schließen.
- Schulgebäude klassenweise unter Aufsicht der Lehrpersonen in Richtung Sammelplatz verlassen.
- Ist eine Klasse ohne Aufsicht, so ist sie von der Lehrperson der nächstliegenden Klasse mit zu betreuen.
- Vollzähligkeit der Schüler:innen auf Sammelplätzen feststellen.

Falls ein Verlassen des Schulgebäudes nicht möglich ist:

- im sicheren Raum verbleiben
- Türen schließen, Fugen abdichten, allenfalls Fenster öffnen
- sich den Einsatzkräften bemerkbar machen

4.1.4. Türen des Brandraumes schließen

4.1.5. Stiegen- und sonstige Fluchtwegtüren öffnen

4.1.6. Aufzüge nicht benützen

4.1.7. Der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen.

4.1.8. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.
- Gasflammen nicht mit Löschgeräten, sondern durch Sperre der Gaszufuhr löschen.
- leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen.
- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

Auf die eigene Sicherheit achten!

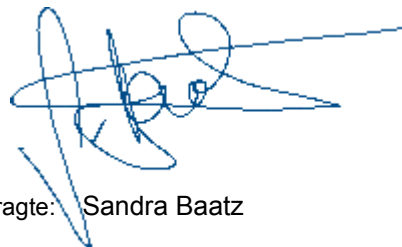
4.2. Maßnahmen nach dem Brand

- 4.2.1. Das Schulgebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten.
- 4.2.2. Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
- 4.2.3. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten und/oder dem Brandschutzbeauftragten bekanntgeben.
- 4.2.4. Benutzte Handfeuerlöcher und sonstige Löscheinrichtungen dürfen erst nach der Befüllung bzw. Instandsetzung wieder an ihren Standorten angebracht werden.

5. **UNTERWEISUNG der SCHÜLER:INNEN und BEDIENSTETEN, DURCHFÜHRUNG von RÄUMUNGSÜBUNGEN**

Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist von der Schulleitung eine Unterweisung der Schüler:innen und Bediensteten über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall zu veranlassen.

Weiters ist in jedem Schuljahr eine Räumungsübung durchzuführen (siehe § 6 Abs.2 der Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974). Der Übung hat eine Unterweisung über das Verhalten im Brandfall voranzugehen. Die Räumungen sind unter Annahme verschiedener Brandursachen und Brandverläufe durchzuführen.



Datum: 29.09.2025

Brandschutzbeauftragte: Sandra Baatz

Schulleitung:

MMag. Barbara Krenn-Schögg

Anhang 1

Brandschutz- und Sicherheitsordnung

für die Bereiche: Physik/ Chemie

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Personenkreis und Zuständigkeit
- 2 Zugang zu Räumen
- 3 Tätigkeiten in den Räumen
- 4 Verlassen der Räume
- 5 Schutz- und Sicherheitseinrichtungen
- 6 Physik: ETG, ESV, Strahlenschutz
- 7 Experimente
- 8 Schüler:innen
- 9 Chemie: Laborordnung
- 10 Stoffe und Zubereitungen
- 11 Bereitstellung brennbarer Flüssigkeiten
- 12 Stoffe, die nicht zusammen aufbewahrt werden dürfen
- 13 Gasbrenner
- 14 Druckgasflaschen und Druckgaspäckungen
- 15 Umschlossene radioaktive Stoffe
- 16 Entsorgung
- 17 Notfallplan
- 18 Verhalten im Brandfall
- 19 In-Kraft-Setzung

1. Personenkreis und Zuständigkeit

Diese Brandschutz- und Sicherheitsordnung gilt für alle in den Bereichen tätigen Personen, insbesondere:

- Chemielehrende
- Physiklehrende
- Weitere befugte und speziell unterwiesene Lehrer:innen
- Reinigungskräfte
- Beauftragte externe Firmen
- Brandschutzbeauftragter (BSB)

In Angelegenheiten des Brandschutzes ist der BSB/ BSW und die SVP anzusprechen. Der BSB stellt die Übereinstimmung mit Brandschutz- und Evakuierungsmaßnahmen der Schule sicher. Maßnahmen werden durch die Schulleitung verantwortet.

2. Zugang zu Räumen

Für die Räume im Bereich Chemie und Physik besteht eine Zugangsbeschränkung. Ein Verzeichnis der Berechtigten, die über einen Schlüssel verfügen, ist über das bestehende Schlüsselsystem geregelt und befindet sich in der Direktion. Die Räume sind versperrt zu halten. Schüler:innen betreten und benützen die Räume nur in Anwesenheit des Chemie-/ Physiklehrerenden.

3. Tätigkeiten in den Räumen

Die Reinigung der Bereiche Chemie/Physik erfolgt nach durchgeführter Unterweisung und schriftlicher Kenntnisnahme durch den Schulwart/ durch das Reinigungspersonal. Das Reinigungspersonal reinigt ausschließlich freie Flächen. Dem Reinigungspersonal ist es untersagt, Gegenstände zu verstellen und Reinigungen innerhalb von Behältnissen (Schränke, Digestorium) vorzunehmen.

Die Reinigung durch Reinigungspersonal von Fenstern, von nicht freien Flächen und innerhalb von Behältnissen erfolgt nur koordiniert durch eine Fachperson (Lehrende).

Tätigkeiten durch beauftragte Firmen erfolgen nach durchgeführter sicherheitstechnischer Unterweisung und schriftlicher Kenntnisnahme durch die Firma/ die Mitarbeitenden der Firma.

4. Verlassen der Räume

- Sind die Wasserhähne geschlossen?
- Sind die elektrischen Geräte abgeschaltet?
- Sind alle Gefäße mit gefährlichem Inhalt ordnungsgemäß verwahrt?
- Sind die Schränke abgeschlossen?
- Sind die Arbeitsplätze aufgeräumt und gesäubert?

5. Schutz- und Sicherheitseinrichtungen

Die Einrichtungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden. Eine entsprechende Liste ist Bestandteil dieser Brandschutz- und Sicherheitsordnung. Was fehlt oder nicht funktionstüchtig ist, ist dem BSB/ der SVP zu melden und durch den BSW in Stand zu setzen/ zu beschaffen.

6. Physik: ETG, ESV, Strahlenschutz

Die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes (ETG 1992), der Elektrotechnikverordnungen (ETV 2020), sowie der Elektroschutzverordnung (ESV 2012) sind einzuhalten. Im Wesentlichen ist auf die CE-Kennzeichnung und auf die richtige Verwendung von elektrischen Anlagen lt. Gebrauchsanweisung zu achten.

Die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes 2020 sind einzuhalten, wenn Anschauungsmuster vorhanden sind.

7. Experimente

Für den experimentellen Chemie- und Physikunterricht dürfen nur jene Räume benutzt werden, die für diesen Zweck bestimmt sind. Bei Experimenten mit Brand- oder Spritzgefahr ist vom Experimentator besonders auf die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung (Schutzbrille, säurefeste Handschuhe, Arbeitsmantel) zu achten; bei solchen Experimenten sind die Schüler durch eine Schutzscheibe zu schützen.

Nach dem Unterrichtsschluss sind sämtliche Gashähne und Ventile zu schließen. Elektrische Geräte sind auszuschalten, soweit diese nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, z.B.: Digestorium und Kühlschrank (Laborordnung).

Experimentelle Demonstrationen mit höherem Gefährdungspotential sind auf ihre pädagogische Sinnhaftigkeit zu prüfen und gegebenenfalls durch solche mit niedrigem Gefährdungspotential zu ersetzen (z.B.: Farbreaktion statt Entflammungsreaktion).

8. Schüler:innen

Schüler:innen sollen nur zum Sonderunterrichtsraum, nicht aber zum Lehrervorbereitungsraum Zutritt haben. Die Schüler:innen sind über die Laborordnung und über die Standorte von Augenwaschflaschen, Erste-Hilfe-Schränken, Feuerlöschdecken, Feuerlöscher und über die richtige Handhabung von Sicherheitseinrichtungen, insbesondere auch von Not-Aus-Tastern, zu informieren.

Ferner muss auf die pflichtgemäße Verwendung von Schutzeinrichtungen hingewiesen werden. Dazu zählen auch die Benützung von Schutzbrillen, das Aufstellen von Schutzscheiben sowie die Verwendung von Pipettierhilfen. Bei Experimenten mit Brand- oder Spritzgefahr ist vom Experimentator besonders auf das Tragen einer Schutzbrille zu achten; bei solchen Experimenten sind die Schüler:innen durch eine Schutzscheibe zu schützen.

9. Chemie: Laborordnung

Die Schüler:innen werden mit der Laborordnung vertraut gemacht. Gesetzliche Grundlagen und wichtige Informationen sind vor Ort zugänglich zu machen (Hardcopy, Speichermedium oder Internet-Zugang):

- Chemikaliengesetz
- CLP-Verordnung
- Giftverordnung
- Sicherheitsdatenblätter

Beschädigte Einrichtungen sind dem BSB/ der Direktion zu melden:

- Elektrische Leitungen
- Schalttafeln
- Absperrorgane
- Sicherungskästen
- Maschinen: Funktionsstörungen, Erwärmung, Geräusche

Ölbäder dürfen wegen der großen Gefahrenmomente im Schulbereich nicht eingesetzt werden.

Radiogeräte dürfen wegen ihrer Eigenschaft als Zündquelle nicht auf dem Labortisch abgestellt werden.

10. Stoffe und Zubereitungen

Reagenzien müssen in passenden Gebinden und diese in den dafür vorgesehenen Schränken und Behältnissen aufbewahrt werden.

Reagenzien sind richtig zu beschriften (CLP-Verordnung: Einstufung (**C**lassification, Kennzeichnung (**L**abelling), Verpackung (**P**ackaging)); das gilt auch für entnommene Stoffmengen, wenn sie umgefüllt und aufbewahrt werden.

Die Sicherheitsdatenblätter enthalten verschiedene nützliche Informationen:

- Verwendung von Stoffen und Zubereitungen
- Bereithaltung (Gebinde; Lagerung)
- Erfordernis persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
- Brennbarkeit
- Giftwirkung und Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Entsorgung

Säuren und Laugen können in einem Schrank gemeinsam aufbewahrt werden, wenn die Säuren und die Laugen jeweils in einer säure-/laugen festen (Kunststoff-)Tasse stehen, deren Volumen mindestens den Inhalt des größten Gebindes fasst.

Für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen sind im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996) die folgenden Verwendungsbeschränkungen und Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

a) Explosionsgefährliche Stoffe und Zubereitungen

Dazu zählen insbesondere die Stoffe mit den H-Sätzen H201-H208, H240 + H241, sowie H271 (Hazard Statements). Bei der Verwendung und Bereithaltung sind die auf der Verpackung bzw. im Sicherheitsdatenblatt angeführten Sicherheitshinweise P-Sätze (Precautionary Statements) zu beachten.

Explosionsgefährliche Stoffe und Zubereitungen dürfen nur in den für den Versuch notwendigen Mengen hergestellt werden und zum Einsatz kommen. Keinesfalls dürfen sie aufbewahrt werden.

Reste sind nach Beendigung des Versuchs fachgerecht zu entsorgen.

Um Explosionsgefahr zu vermeiden, dürfen Versuche mit Perchloraten und Perchlorsäure (außer als verdünnte, wässrige Lösungen) im Unterricht nicht durchgeführt werden.

b) Brandfördernde Stoffe und Zubereitungen

Diesen ist das GHS-Piktogramm GHS03 zugewiesen. Sie tragen einen oder mehrere der folgenden H-Sätze oder H-Satz-Kombinationen: H270 - H271 - H272. Bei der Bereithaltung ist der Kontakt mit entzündlichen Stoffen zu vermeiden.

c) Hochentzündliche, leichtentzündliche und entzündliche Stoffe

Hier richten sich die H-Sätze nach dem Aggregatzustand: Für entzündbare Flüssigkeiten sind dies die H-Sätze H224-H226. Für entzündbare Feststoffe ist dies H-228.

Beim Umgang mit hochentzündlichen, leicht entzündlichen und entzündlichen Stoffen sind die entsprechenden Sicherheitsratschläge (P-Sätze) zu beachten.

Hochentzündliche, leichtentzündliche und entzündliche Flüssigkeiten dürfen nur mit geschlossenen elektrischen Heizgeräten erwärmt werden. Ausgenommen sind Experimente, bei denen das Erwärmen mit offener Flamme notwendig ist, sofern entsprechend kleine Mengen unter besonderer Vorsicht eingesetzt werden.

Beim Erhitzen aller Stoffe ist der Gefahr der Entzündung von Dämpfen besondere Beachtung zu schenken (Sicherheitsdatenblatt beachten). Das Erhitzen aller Stoffe darf nur so erfolgen, dass gegebenenfalls durch das Erwärmen gebildete gefährliche Dämpfe nicht frei in den Raum entweichen können.

In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- oder Wärmegeräten dürfen keine hoch entzündlichen, leicht entzündlichen und entzündlichen Stoffe bzw. Zubereitungen aufbewahrt oder gelagert werden. Offene Zündquellen sind von diesen Stoffen fernzuhalten.

Hoch entzündliche, leicht entzündliche und entzündliche Stoffe bzw. Zubereitungen und auch Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Behältern aufbewahrt werden.

11. Bereitstellung brennbarer Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten werden eingeteilt in:

- besonders gefährliche brennbare Flüssigkeiten – im wesentlichen Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21°C und niedriger Zündtemperatur.
- 200°C (Petroleumbenzin, Diethylether)
- Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I (Flammpunkt unter 21°C)
- Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II (Flammpunkt unter 55°C)
- Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III (Flammpunkt unter 100°C)

Sofern örtliche Verhältnisse es nicht anderes erfordern und keine speziellen Sicherheitsbehälter und/oder Sicherheitsschränke verwendet werden, gelten die folgenden Maximalwerte für die Bereithaltung in einem Raum:

- Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I: maximal 20 l in Gebinden bis zu 2,5 l Füllmenge, davon maximal 5 l, besonders Gefährliche Flüssigkeiten in Behältern mit maximal 250ml Füllmenge.
- In Kombination mit Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II und III ist maximal die gemeinsame Bereithaltung von 10 l Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I (5 l Besonders gefährliche Flüssigkeiten inkludierbar), 150 l der Gefahrenklasse II und 300 l der Gefahrenklasse III möglich.

Alle Flüssigkeiten dürfen nicht direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt und/oder in der Nähe von Heizquellen oder Heizkörpern bereitgestellt werden.

Umgang mit und Bereithaltung von Diethylether soll nur bei Vorhandensein eines geprüften Lehrers, der gesichert den Nachweis auf Peroxidbildung durchführen kann und im Umgang mit Diethylether erfahren ist, erfolgen.

12. Stoffe, die nicht zusammen aufbewahrt oder bereitgestellt werden dürfen

Eine entsprechende Liste enthält eine Zusammenstellung von Chemikalien, die auf Grund ihrer chemischen Eigenschaften heftig miteinander reagieren können. Sie sollten daher getrennt voneinander aufbewahrt werden, sodass sie nicht miteinander in Kontakt kommen.

13. Gasbrenner

- Bei zentraler Gasversorgung sind nur für die jeweilige Gasart zugelassene zündgesicherte Brenner zu verwenden.
- Kartuschenbrenner sind wegen des bedeutend erhöhten Sicherheitsrisikos zu vermeiden. Wenn Kartuschenbrenner noch verwendet werden müssen, sind sie durch einen Brennerfuß oder durch eine Halterung gegen Umfallen zu sichern, Kartuschen dürfen nur in völlig entleertem Zustand ausgetauscht werden.
- Für Erdgas sind spezielle Gasgummischläuche zu verwenden.
- Für Flüssiggas sind orangefarbene, feste Schläuche mit Gewebeeinlage zu verwenden. Alle Anschlüsse sind mit Schlauchschellen zu sichern.
- Der Gashahn darf nicht zur Gasregulation verwendet werden.

14. Druckgasflaschen und Druckgaspackungen

Druckgasflaschen für Wasserstoff und Sauerstoff sind in verschiedenen Räumen abzustellen. Die Standorte sind im Brandschutzplan einzutragen. Druckgasflaschen sind immer zuverlässig gegen Umfallen zu sichern und nur mit dafür geeigneten Transportwagen zu bewegen. Ortsbewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen.

Versuche mit komprimierten oder verflüssigten Gasen dürfen nur von entsprechend informierten Lehrern mit Lehramtsprüfung im Gegenstand Chemie bzw. Physik/Chemie durchgeführt werden.

Die Wartungsrichtlinien sind zu beachten (ÖNORM EN 1089-1, 1089-2, 1089-3):

- Wiederkehrende Untersuchungen gemäß Versandbehälterverordnung 1996 i.d.F. BGBl. II Nr.92/2000, § 18 sind für Kohlendioxid, Sauerstoff, Stickstoff und Wasserstoff spätestens alle zehn Jahre durchzuführen.
- Gasflaschen sind durch Ketten oder Rohrschellen zu sichern und dürfen nie freistehen.
- Der Transport darf nur mit geeigneten Flaschentransportwagen und nur bei geschlossenem Hauptventil erfolgen.
- Zur Entnahme sind immer zugelassene Druckminderventile, gegebenenfalls Rückschlagsicherungen zu verwenden.
- Die Regelung der Gasentnahme darf nur durch das Druckminderventil erfolgen.
- Nach Gebrauch einer Druckgasflasche muss zunächst der Haupthahn geschlossen, dann das Gas aus dem Manometer abgelassen und schließlich das Druckminderventil durch Herausdrehen der Ventilschraube entspannt werden.
- Anschlussschläuche sind durch Schlauchschellen zu sichern.

- Bei Sauerstoffflaschen dürfen Gewinde, Muttern und Zuleitungsschläuche nicht gefettet werden.
- Für Sauerstoffflaschen sind Teflonschläuche zu verwenden.
- Die Lagerung von Flaschen mit Sauerstoff und von solchen mit brennbaren Gasen hat stets in verschiedenen Räumen zu erfolgen.

Maximal 20 Gaskartuschen (Druckgaspackungen) dürfen ausschließlich im Temperatur - Bereich von $-20\text{ }^{\circ}\text{C}$ bis $+70\text{ }^{\circ}\text{C}$ bereitgehalten werden. Der Abstand zu Wärmequellen (Strahlung) beträgt mindestens 0,5 m, IR-Strahlung darf nicht auf Oberflächen fokussiert werden. Von leicht entzündlichen Stoffen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

Die Bereitstellung darf nicht auf Stiegen, in Verkehrswegen oder Kellern erfolgen, Rauchen und Hantieren mit offenem Licht und Flammen ist verboten!

15. Umschlossene radioaktive Stoffe

Mit Bescheid genehmigte umschlossene radioaktive Stoffe sind durch den Strahlenschutzbeauftragten ordnungsgemäß aufzubewahren. Das örtliche Feuerwehrkommando ist von der Aufbewahrung unter Angabe der Verhaltensmaßnahmen für die Einsatzkräfte zu verständigen. Der Aufbewahrungsort radioaktiver Strahlenquellen ist im Brandschutzplan einzutragen.

16. Entsorgung

Toxikologisch oder ökologisch relevante Stoffe werden ausschließlich durch befugte Unternehmen entsorgt. Hierzu ist der Betreuer für Chemie anzusprechen.

17. Notfallplan

Der Notfallplan regelt das Verhalten bei Bränden, Unfällen und anderen Notfällen im Bereich der Chemie bzw. der Physik/Chemie. In jedem Raum dieser Bereiche sowie zusätzlich beim Notruftelefon wird zumindest je ein Exemplar des Notfallplanes vom Betreuer gut sichtbar angebracht.

Der Notfallplan wird durch den Betreuer für Chemie bzw. Physik/ Chemie in Zusammenarbeit mit dem BSB erstellt und vom Direktor genehmigt.

In jedem Anlassfall ist der Direktor zu verständigen.

18. Verhalten im Brandfall

Bei Kleinbränden ist mit Löschdecke, Löschsand und Feuerlöscher ein Löschversuch zu unternehmen. Ansonsten ist nach dem Notfallplan vorzugehen.

Die Gasventile des Chemiebereiches sind vor Verlassen zu schließen (Not-Aus-Taster).

19. Inkraftsetzung: September 2025

Anhang 2

Verhalten im Brand- und Katastrophenfall

Richtig reagieren kann nur, wer sich auf eine Gefahrensituation geistig vorbereitet.
Im Ernstfall ist keine Zeit, Merkblätter zu studieren!

1. Alarmieren der Feuerwehr



Druckknopfmelder auslösen

(Scheibe einschlagen, schwarzen Knopf tief drücken)



Direktion

Brandschutzbeauftragter

Brandschutzwart in der Schule

2. Räumen

- Beim Ertönen des Alarmsignals sind Räume und Gänge unter Aufsicht der unterrichtenden Lehrkräfte und Gangaufsichten unverzüglich und schnellstens zu räumen.
- Lehrer, die keinen Unterricht haben, nehmen eigenständig notwendige Aufgaben wahr (Verkehrsregelung, Freihalten des Schulhofes, Unterstützung anderer Lehrkräfte...)
- Behinderte Personen, Rollstuhlfahrer, etc. werden von freien Lehrkräften in rauchfreie Abschnitte gebracht und wenn nötig als Letzte evakuiert. Es bleibt immer eine Lehrkraft für die Dauer des Ereignisses bei diesen Personen!
- Bei Alarm in einer Pause ist die Gangaufsicht bzw. wenn möglich die Lehrkraft der nächsten Einheit zuständig! Klassen ohne Aufsicht sind von der Lehrkraft der Nachbarklasse mit zu betreuen.
- In den Funktionsräumen (Ph, Ch, BU) Geräte, Gas etc. ausschalten.
- Schüler/Innen, die sich in den Garderoben, Toilettenanlagen etc. befinden oder zum Zeitpunkt des Alarms unbeaufsichtigt sind, begeben sich selbstständig ohne Umwege zum nächstliegenden Sammelplatz und melden sich bei einer Lehrkraft.
- Fenster und Türen des Brandraumes schließen.
- **Besteht keine Fluchtmöglichkeit mehr:**
 - ☐ Suchen Sie einen Raum in Ihrer Nähe auf,
 - ☐ Schließen Sie die Türen,
 - ☐ Dichten Sie mit nassen Handtüchern, Vorhängen, Kleidungsstücken etc. die Fugen ab,
 - ☐ Machen Sie sich am Fenster bemerkbar,
 - ☐ Springen Sie nicht in die Tiefe!

*Auf jeden Fall ist bei der Räumung **rigoros durchzugreifen**.*

*Verlassen Sie das Gebäude mit den SchülerInnen auf dem **kürzesten Weg**.*

Schultaschen, Straßenschuhe und sonstiger Ballast sind im Klassenraum zurückzulassen

*Wenn möglich
Luftzufuhr vermeiden,*

Vermeiden Sie Panik oder Hysterie. Treffen Sie klare Entscheidungen.

*In diesem Fall **kann nur einer bestimmen**, und das **müssen Sie sein**.*

Greifen Sie, wenn nötig, hart durch.

Die SchülerInnen müssen den Ernst der Lage erkennen.

Zeigen Sie keinerlei Unsicherheit oder Angst.

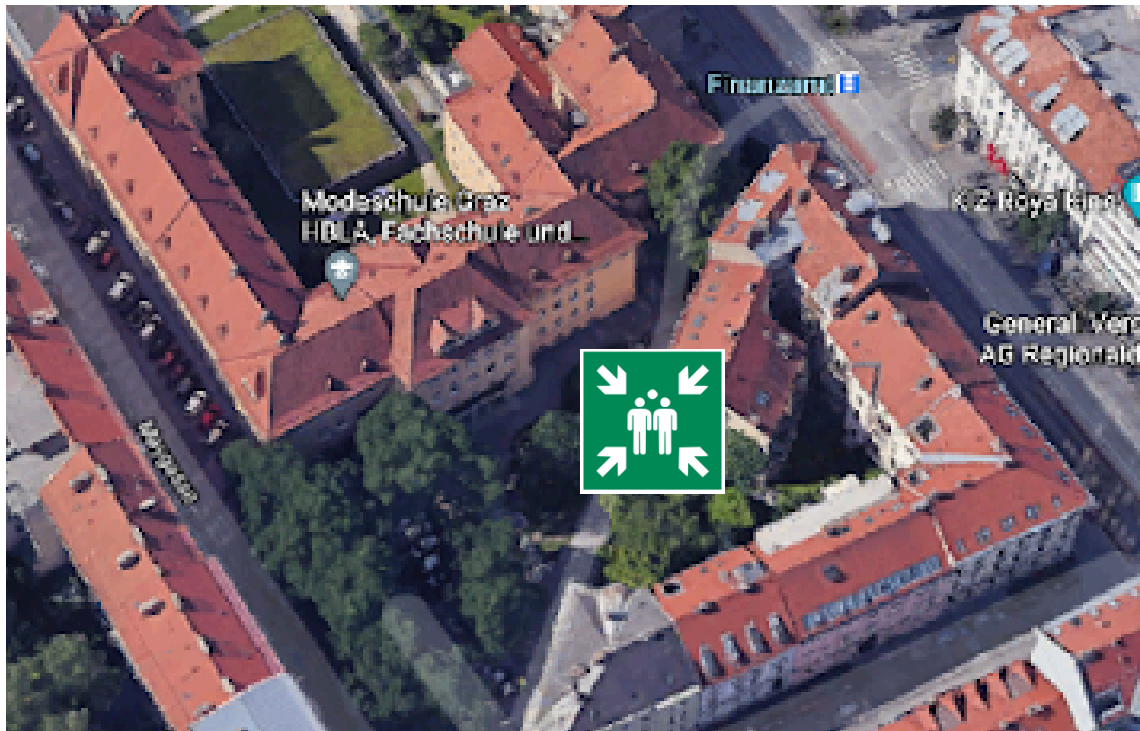
*Bewahren Sie in diesen Situationen **absolute Ruhe**.*

Fluchtwege und Sammelplätze:

Beachten Sie die vorgeschriebenen Fluchtwege und Fluchtwegrichtungen!
Ansonsten wählen Sie immer den „kürzest möglichen“ Fluchtweg.

Sammelplatz ist:

Ortweinplatz 4



Meldung:

Vor dem **Verlassen** des Klassenzimmers und **nach Erreichen** des vorgesehenen Sammelplatzes **überprüfen** Sie bitte **sofort und äußerst gewissenhaft** die **Vollständigkeit** der Schüler:innen.

Das Ergebnis der Zählung melden Sie umgehend mittels **Räumungszettel** dem **schulinternen Einsatzleiter**, oder direkt der Einsatzleitung der Feuerwehr!

Geben Sie auch Leermeldungen ab!

Schüler:innen in Freistunden, z.B. Maturavorbereitung, bzw. Mittagspause haben sich beim Ertönen des Alarms am Sammelplatz bei ihrer Stammklasse einzufinden.

Die Sammelplätze gelten auch für einen Alarm in den Pausen!!

Überprüfungen und Meldungen sollten möglichst **rasch** erfolgen, damit beim Eintreffen der Einsatzkräfte bereits Infos vorliegen.

Wichtig ist, dass Sie bei der Räumung **keine** Schüler:innen verlieren.

Ist Ihre Klasse vollzählig am Sammelplatz eingetroffen, so melden Sie das bitte auch!

3. Löschen

Nehmen Sie die Brandbekämpfung nur dann auf, wenn dies ohne Gefährdung anderer oder der eigenen Person möglich ist.

Die Feuerlöscher sind nach der Aktivierung erst nach ca. 3 Sekunden betriebsbereit!

Feuerlöscher befinden sich auf den Gängen, in den Pausenräumen bzw. in den Treppenhäusern und Klassenzimmern.

Vorrang hat immer die Sicherheit der SchülerInnen und Ihre eigene.

Die Nasslöscher sind nach ca. 7 Sekunden Dauerbetrieb leergespritzt.



4. Verhalten nach dem Brand

Das Schulgebäude darf erst nach Freigabe durch die zuständige Behörde betreten werden. Vom Brand betroffene Räume dürfen nicht betreten werden.

Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten und/oder dem BSB bzw. den ermittelnden Beamten bekannt zu geben.

Benutzte tragbare Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen erst nach der Befüllung bzw. Instandsetzung an ihren vorgesehenen Standorten anbringen.

Anhang 3

Aufgaben für das Schulpersonal im Brand- und Katastrophenfall

1. Die Schulwarte unterstützen die Räumung, weisen ggf. schulfremde Personen aus dem Gebäude und verlassen das Schulgebäude Richtung Feuerwehr-Einsatzleitung bzw. Sammelplatz.

Im Zuge der Räumungsübung kontrollieren die Schulwarte die Räume der Schule betr. verbleibender Personen und begeben sich zum definierten Sammelplatz.

2. Bei Eintreffen der Einsatzkräfte weisen sie diese ein.
3. Nur wenn es zumutbar ist bzw. die eigene Sicherheit erlaubt, beginnen sie bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte mit den Löscharbeiten.
4. Der interne Räumungsbeauftragte hält Kontakt zur Einsatzleitung der Feuerwehr.

Anhang 4

Unterweisungsunterlagen für die Lehrkörperschaft in den Bundesschulen zum Thema Brandschutz

1. Schulung der Schüler:innen:

Wann: Zu Schulbeginn, spätestens vor der jährlichen Räumungsübung.

Inhalt:

- ☐ Besichtigung der Fluchtwege
- ☐ Erklärung der Alarmzeichen (Sirene, Glocke, ...)
- ☐ Erklärung der Brandschutzeinrichtungen (Brandmelder, ...)
- ☐ Ablauf und die Verhaltensregeln bei einem Brandausbruch bzw. während einer Räumungsübung sind zu vermitteln.



2. Verhalten bei Brandausbruch:

Erstbrandbekämpfung, wenn zumutbar, nach Abschätzung der Lage mittels vorhandener Löschgeräte

Grundsätzlich immer beachten:

- ☐ **Alarmieren** der Feuerwehr
- ☐ **Räumungsalarm** auslösen
- ☐ **Retten**
- ☐ **Löschen**
- ☐ Ruhe bewahren (Thema Panik – Paniksturm/Panikstarre – beachten)
- ☐ Klare Anweisungen erteilen
- ☐ Elektr. Geräte, Geräte mit offener Flamme etc. abstellen, Ventile schließen
- ☐ Not-Aus-Taster in den Werkstätten beim Verlassen des Raumes drücken.



Unterweisungsunterlagen für die Schüler:innen in den Bundesschulen zum Thema Brandschutz

Verhalten bei Brandausbruch und anschließend ausgelöstem Räumungsalarm:

- **Verhalten im Unterricht, in der betreuten Zeit:**

- ☐ Ruhe bewahren
- ☐ Anweisung der Lehrkraft/ Betreuer befolgen
- ☐ Auf Anwesenheit der Mitschüler:innen achten
- ☐ Einstellung aller Tätigkeiten
- ☐ Geordnet das Klassenzimmer in Richtung Sammelplatz verlassen.
- ☐ Schulsachen etc. werden nicht mitgenommen.
- ☐ Sammelplatz nicht verlassen

- **Verhalten in der Pause/ in der nicht betreuten Zeit:**

- ☐ Ruhe bewahren,
- ☐ Schüler:innen gehen selbstständig zum vereinbarten Sammelplatz (NICHT laufen).
- ☐ Fluchtwege beachten.
- ☐ Nicht zum „Sammeln“ in die Klasse zurück gehen.
- ☐ Anweisungen der Gangaufsicht/ Schulwart (BSW) sind Folge zu leisten.
- ☐ auf Anwesenheit der Mitschüler:innen achten.
- ☐ Schulsachen etc. werden nicht mitgenommen.
- ☐ Sammelplatz nicht verlassen (Klassenweise gruppieren).

Anhang 6

Brandverhütungsmaßnahmen in Schulbuffets

1. Allgemeines

- 1.1. Der Umgang mit **Kochgeräten, Herdplatten, Frittiergeräten** usw. ist immer mit erhöhter Brandgefahr verbunden.
- 1.2. **Überhitztes Fett** kann zu Selbstentzündung führen.
Fettbrände sind die **häufigste Ursache** für **Küchenbrände**.



2. Daher immer beachten

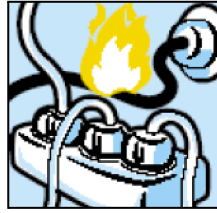
- 2.1. **Filter** in Küchendunstabzügen sind in regelmäßigen Zeitabständen zu reinigen oder zu wechseln.
Achtung: Ausgewechselte Filter sind leicht brennbare Abfälle!
- 2.2. **Gasgeräte** und **-leitungen** sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Dichtheit zu überprüfen.
- 2.3. **Flucht-** und **Verkehrswege** sind ständig in ihrer vollen Breite frei zu halten und dürfen nicht durch Einbauten, Möbelstücke oder andere Gegenstände eingengt werden.
- 2.4. Sich mit den vorhandenen **Brand Löscheinrichtungen** vertraut machen.
- 2.5. **Brennendes Fett nie mit Wasser löschen!**

- Geschirrdeckel
- Löschdecke
- Fettbrandlöscher



Löschdecken immer in Verbindung mit einem Geschirrdeckel verwenden, da es nicht ausreicht den Brand abzudecken (Löschdecke brennt durch) - dient primär dem Eigenschutz!

- 2.6. Bei **Elektrogeräten – leitungen** auf **Leistungsüberlastung**, **Isolationsfehler** und **Kontaktfehler** achten.



- 2.7. **Kontrolle** der **Geräte** auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes.
- 2.8. **Herdplatten, Heizeinrichtungen, offene Flammen** und dergleichen sind nach Unterrichtsschluss zu löschen bzw. abzustellen. Ventile (Gas) sind zu schließen.
- 2.9. **Elektrokochgeräte** mit **offenen Heizdrähten** sind **verboten**.
- 2.10. **Tropfnasses Bratgut** nicht in heißes Fett einbringen, da durch das abspritzende Öl Brandgefahr entsteht.
- 2.11. **Frittiergeräte** sind zwar mit einem Thermostat ausgerüstet, dürfen aber trotzdem nicht unbeaufsichtigt betrieben werden.
- 2.12. **Altes Fett** ist leichter entzündbar als frisches, daher erhöht ein regelmäßiger Fettwechsel, die Brandsicherheit.
- 2.13. **Aufstellung von Wärmegeräten**
- 2.13.1. **Kochplatten, Kaffeemaschinen, Wasserkocher** u.ä. sind immer auf einer nichtbrennbaren Unterlage aufzustellen und sollen mindestens 50 cm Abstand zu brennbaren Materialien haben.



- 2.13.2. **Heizspiralen** von Tauchsiedern müssen immer von Flüssigkeit umgeben sein.